

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 15/16 B

L 1 KR 11/15 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 166 KR 230/13 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Techniker Krankenkasse,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,
2. Techniker Krankenkasse Pflegeversicherung,
Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerinnen.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. September 2016 durch den Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Prof. Dr. B e r n s d o r f f und die Richterin Dr. K ö r n e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 21. Dezember 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten in dem der Nichtzulassungsbeschwerde zu Grunde liegenden Rechtsstreit darüber, ob der Kläger als in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtiger Rentner auf die Kapitalleistung aus einer von seiner Ehefrau als Arbeitgeberin abgeschlossenen Lebensversicherung Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge zu entrichten hat. Die Beklagten haben auf die Kapitalleistung in Anwendung von § 229 Abs 1 S 3 SGB V Beiträge erhoben.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Berlin-Brandenburg vom 21.12.2015 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).
- 4 Mit der Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, lässt sich die Zulassung der Revision - der Struktur des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens entsprechend - nicht erreichen.
- 5 1. Der Kläger macht in seiner Beschwerdebegründung vom 11.3.2016 allein den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend und hält eine Abweichung des Berufungsurteils von dem Urteil des BSG vom 13.9.2006 (*B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 4*) für gegeben.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die eines der in der Norm genannten Gerichte aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz



dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*).

7 Im Kern bedeutet Divergenz danach Widerspruch im abstrakten Rechtssatz, nicht in der Begründung. Kommt das Berufungsgericht zum gleichen Ergebnis wie eines der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte, stellt es also denselben Rechtssatz auf und begründet ihn nur anders, liegt eine Abweichung nicht vor. Entsprechend liegt auch in einer angeblich unrichtigen Anwendung eines in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten und vom Berufungsgericht nicht infrage gestellten - und in diesem Sinne zwischen Tatsachengericht und BSG unumstrittenen - Rechts(grund)satzes auf den zu entscheidenden Einzelfall keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.

8 Der Kläger arbeitet als tragenden abstrakten Rechtssatz des Berufungsurteils heraus,

"dass es egal ist, ob die Auszahlung wegen Kündigung einen Rückkaufswert darstellt oder eine Versicherungsleistung ist, ..., dass es hier auf den Charakter der Zahlung ab dem 01.01.2004 nicht ankommt" (*S 5 der Beschwerdebeurteilung*)

bzw

"dass jegliche Einmalzahlung der Beitragspflicht unterliegt, wenn sie ab 01.01.2004 aus einem ursprünglichen Vertrag der Direktversicherung folgt" (*S 6 der Beschwerdebeurteilung*).

9 Zur Erläuterung weist der Kläger darauf hin, dass es nach Auffassung des LSG nicht darauf ankomme, welchen Rechtscharakter eine nach dem 1.1.2004 zugeflossene Kapitalleistung habe, weil eine Einmalzahlung immer (schon) dann beitragspflichtig sei, wenn sie aus einem ursprünglichen Vertrag der Direktversicherung erfolge (*S 5 f der Beschwerdebeurteilung*). Das Berufungsgericht habe das Tatbestandsmerkmal "Versorgungsbezug" unzulässig ausgedehnt und um die "Facette des Rückkaufwertes oder des Betrages aus Abwicklung einer Vertragsauflösung erweitert" (*S 6, 7 und 8 der Beschwerdebeurteilung*).

10 Als tragenden abstrakten Rechtssatz aus der Entscheidung des BSG vom 13.9.2006 (*B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 4*) stellt der Kläger der hiervon abweichenden Aussage des LSG gegenüber:

"Schließlich käme Beitragsfreiheit mangels Anwendbarkeit des ab dem 01.01.2004 geltenden Rechts in Betracht, wenn die Klägerin den Vertrag gekündigt hätte und die im Dezember 2003 erfolgte Zahlung in Wahrheit dem Rückkaufswert entspräche. (*Urteil*



BSG vom 13.09.2006 - B 12 KR 5/06 R - juris, Rn 20)"

- 11 Der Kläger entnimmt diesem Passus als Klarstellung des BSG, "dass dann, wenn schon von vornherein es nicht mehr um eine Versicherungsleistung im Sinne eines Versorgungsbezuges geht, sondern um die Abwicklung einer Vertragsauslösung, keine Beitragspflicht ... entsteht" (S 6 der Beschwerdebegründung). Nach Auffassung des BSG sei es in dem dort entschiedenen Fall unerheblich gewesen, dass die Zahlung noch im Dezember 2003 erfolgt sei; (entscheidungserhebliche) Bedeutung habe aus der Sicht des BSG vielmehr gehabt, dass die aus der Vertragsauflösung geflossene Geldsumme kein Versorgungsbezug mehr gewesen sei. Der vorgenannte Rechtssatz könne um die Worte "im Dezember 2003" reduziert werden, so dass die Aussage des (höchststrichterlichen) Rechtssatzes klarer werde (S 7 der Beschwerdebegründung).
- 12 Den Zulassungsgrund der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG legt der Kläger mit diesem Vorbringen nicht in der gebotenen Weise dar. Er begründet vor allem nicht hinreichend, warum der von ihm hervorgehobenen Textpassage aus den Entscheidungsgründen des BSG-Urteils vom 13.9.2006 (B 12 KR 5/06 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 4 RdNr 20) ein tragender abstrakter Rechtssatz in seinem Sinne zu entnehmen sein soll. Der Senat lässt offen, ob und unter welchen Voraussetzungen Hinweise in einer zurückverweisenden Einzelfallentscheidung überhaupt allgemeingültige, fallübergreifende Aussagen des BSG enthalten können (zu der Frage, ob sog "Segelanweisungen" im Sinne der Vorschriften über die Divergenzzulassung überhaupt Rechtssatzcharakter haben können, vgl Pietzner/Buchheister in Schoch/Schneider/Bier, VwGO, Stand Februar 2016, § 132 RdNr 81 mwN). Jedenfalls legt der Kläger nicht substantiiert dar, warum sich das BSG in seinen (fallbezogenen) Ausführungen für seine Rechtsauffassung - wie er meint - tragend darauf gestützt haben soll, Beitragsfreiheit trete ein, wenn die (Einmal)Zahlung nach Kündigung dem Rückkaufswert entspreche, und nicht etwa darauf, dass es der Tatbestand einer (Einmal)Zahlung im Dezember 2003 sei, der die Beitragsfreiheit vermittele. Zwar wertet er das herangezogene BSG-Urteil weiter aus (S 8 der Beschwerdebegründung); er setzt es jedoch nicht in Beziehung zu weiterer in den Blick zu nehmender Rechtsprechung des BSG. So hat der Senat in seiner Entscheidung vom 30.3.2011 (BSGE 108, 63 = SozR 4-2500 § 229 Nr 12, RdNr 35) den Rückkaufswert einer im Wege der Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherung in seiner Bedeutung als das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode berechnete Deckungskapital lediglich als möglicherweise relevant für die Bestimmung des beitragspflichtigen Teils der Gesamtablaufleistung der Lebensversicherung erörtert, ohne ihm in dieser Entscheidung einen Einfluss auf die Auslegung des Terminus "Versorgungsbezug" zuzubilligen. Auch hat der Senat bereits in anderen Entscheidungen Einmalzahlungen aus im Wege der Direktversicherung abgeschlossenen Lebensversicherungen unabhängig von ihrer Bewertung nach dem VVG als Versorgungsbezug angesehen, wenn sie vor Eintritt des ursprünglich vereinbarten Versicherungsfalls aus-



gezahlt wurden (*BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 16 RdNr 16: Auszahlung einer Deckungsrückstellung; BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 6 RdNr 13: Auszahlung als vorzeitige Altersleistung nach Kündigung; vgl ferner BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 3 RdNr 11 f: Auszahlung von Versorgungswartschaften einer Unterstützungskasse*). Ferner hat der Senat dazu Stellung genommen, ob und unter welchen Voraussetzungen sich die Eigenschaft als Leistung zur betrieblichen Altersversorgung (zukünftig) noch ändern kann (*BSG SozR 4-2500 § 229 Nr 16 RdNr 17*). Hiermit hätte sich der Kläger bei seiner Beurteilung, ob die von ihm herangezogene höchstrichterliche Entscheidung in der zitierten Textpassage einen tragenden abstrakten Rechtssatz enthält, auseinandersetzen müssen.

- 13 2. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)